



Bestimmung der Summe der Nettoeinkünfte der Körperschaften die weder ihren eingetragenen Sitz, noch ihre Hauptverwaltung in Luxemburg haben

Währung **Euro**

Einkünfte aus Gewerbebetrieb ¹⁾

R2000 A) Gewinn aus Gewerbebetrieb gemäß den Artikeln 14 und 15 L.I.R., der direkt oder indirekt durch eine in Luxemburg ansässige Betriebsstätte erzielt wird, sowie Gewinn aus der Ausübung einer Tätigkeit in Luxemburg, die nach dem Gesetz über das Hausieren und das Wandergewerbe einer vorherigen Genehmigung bedarf. Der Gewinn umfasst auch einen allfälligen Veräußerungs- oder Aufgabegewinn.

R5011 B) Gewinnanteile an einem gemeinschaftlichen Gewerbebetrieb (im Sinne von Artikel 14, Nr. 2 und 4 L.I.R.) (gemäß beigefügter Erläuterung)

Mitunternehmen	Aktenummer	Steueramt
----------------	------------	-----------

Die folgenden Beträge hinzurechnen, soweit sie den Bilanzgewinn gemindert haben oder nicht inbegriffen sind:

R0030 0030 Unzulässige oder zu hohe Absetzung für Abnutzung und für Substanzverringerung

R0040 0040 Unzulässige oder zu hohe Teilwertabschreibungen oder Zuführungen zu Rückstellungen

R0050 1000 Zuführungen zu Reserven (gemäß beigefügter Erläuterung)

R0060 1010 Verdeckte Gewinnausschüttungen

1020 Ausgaben für die Erfüllung von Verpflichtungen, die durch die Statuten oder eine Gesellschaftervereinbarung auferlegt sind

R0070 1030 Vergütungen der Geschäftsführer

R0260 Nicht abzugsfähige Zinsen gemäß Artikel 168, Nr. 5 L.I.R.

R0270 Nicht abzugsfähige Lizenzgebühren gemäß Artikel 168, Nr. 5 L.I.R.

R0075 Nicht abzugsfähige Beträge gemäß Artikel 168ter L.I.R.

R0230 Einzubeziehende Beträge gemäß Artikel 168ter L.I.R.



Währung

Euro

Zwischensumme vor der Anwendung von Artikel 168bis L.I.R.

R7690 Nicht abzugsfähige überschüssige Fremdkapitalkosten ³⁾

R7685 Abzugsfähige vorgetragene überschüssige
Fremdkapitalkosten

Fügen Sie die Anlage "Überschüssige Fremdkapitalkosten gemäß Artikel 168bis L.I.R." bei und übertragen sie die Beträge R7690 und R7685 oben.

Gewinn aus Gewerbebetrieb
(Betrag, der für die Berechnung der Gewerbesteuer zu
übertragen ist)

Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft ^{1) 2)}

R5021 Erzielte Nettoeinkünfte aus einem in Luxemburg belegenen
land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb, einschließlich eines
0090 allfälligen Veräußerungs- oder Aufgabegewinns

R0075 Nicht abzugsfähige Beträge gemäß Artikel 168ter L.I.R.

R0077 Einzubeziehende Nettoeinkünfte von beherrschten
ausländischen Unternehmen gemäß Artikel 164ter L.I.R.
(laut beigefügter Erläuterung)

R1260-0-0 Gewinnausschüttungen eines beherrschten ausländischen
Unternehmens welche gemäß Artikel 164ter, Absatz 4, Nr. 6
L.I.R. steuerbefreit sind

R1270-0-0 Steuerbefreite Wertsteigerung gemäß Artikel 164ter, Absatz
4, Nr. 7 L.I.R.

R1280 Zwischensumme (R1260 + R1270)

Zwischensumme vor der Anwendung von Artikel 168bis L.I.R.

R7690 Nicht abzugsfähige überschüssige Fremdkapitalkosten ³⁾

R7685 Abzugsfähige vorgetragene überschüssige
Fremdkapitalkosten

Fügen Sie die Anlage "Überschüssige Fremdkapitalkosten gemäß Artikel 168bis L.I.R." bei und übertragen sie die Beträge R7690 und R7685 oben.

Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft



Währung

Euro

Einkünfte aus einer freiberuflichen Tätigkeit ^{1) 2)}

R5031

Nettoeinkünfte aus einer freiberuflichen Tätigkeit, welche in
Luxemburg ausgeübt oder verwertet wurde, einschließlich
eines allfälligen Veräußerungs- oder Aufgabegewinns

0110

R0075

Nicht abzugsfähige Beträge gemäß Artikel 168ter L.I.R.

R0077

Einzubeziehende Nettoeinkünfte von beherrschten
ausländischen Unternehmen gemäß Artikel 164ter L.I.R.
(laut beigefügter Erläuterung)

R1260-0-0

Gewinnausschüttungen eines beherrschten ausländischen
Unternehmens welche gemäß Artikel 164ter, Absatz 4, Nr. 6
L.I.R. steuerbefreit sind

R1270-0-0

Steuerbefreite Wertsteigerung gemäß Artikel 164ter, Absatz
4, Nr. 7 L.I.R.

R1280

Zwischensumme (R1260 + R1270)

Zwischensumme vor der Anwendung von Artikel 168bis L.I.R.

R7690

Nicht abzugsfähige überschüssige Fremdkapitalkosten ³⁾

R7685

Abzugsfähige vorgetragene überschüssige
Fremdkapitalkosten

Fügen Sie die Anlage "Überschüssige Fremdkapitalkosten gemäß Artikel 168bis L.I.R." bei und übertragen sie die Beträge R7690 und R7685 oben.

Gewinn aus einer freiberuflichen Tätigkeit



Währung

Euro

Einkünfte aus Kapitalvermögen ²⁾

R5061 Dividenden oder Zinsen aus Anleihen, die aus Luxemburg
stammen gemäß Artikel 97, Absatz 1, Nr. 1 bis 3 L.I.R.,
soweit sie nicht einer Quellensteuer unterliegen

0170

Einkünfte aus Vermietung oder Verpachtung ²⁾

R5071 A) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von bebauten
Grundstücken (einschließlich Einkünfte aus Miteigentum)

R5081

B) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von nicht
bebauten Grundstücken (gemäß Vordruck 195)

R5091

C) Einkünfte (Förderzins) aus der Überlassung eines
Mineralgewinnungsrechtes (z.B. Erze, Steine und Erden)

R6001

D) Einkünfte aus Lizenzgebühren oder anderen Vergütungen
für die Benutzung oder das Recht auf Benutzung von
gewerblichem oder geistigem Eigentum (z.B. Patente,
Urheberrechte, ...)

Sonstige Einkünfte ²⁾

R6021 Gewinn aus der Veräußerung von wesentlichen Beteiligungen
an Organismen, die in Luxemburg ihren statutarischen Sitz
oder ihre Hauptverwaltung haben und Gewinne, die von
wesentlich Beteiligten bei der ganzen oder teilweisen
Verteilung des Gesellschaftsvermögens solcher Organismen
erzielt wurden

0210

R6031 Gewinne, die bei der Veräußerung von im Inland belegenen
Immobilien erzielt worden sind (gemäß Vordruck 700)

R6041

Einkünfte, die durch sonstige Leistungen erzielt wurden und
nicht in einer anderen Einkunfts-kategorie enthalten sind

R6051

Zwischensumme

